

schluß der 2. Kammer erklären, schlägt vielmehr vor, bei dem Gesekentwurfe stehen zu bleiben.

Im §. 4. (s. dens. a. a. D.) soll nach dem Beschlusse der 2. Kammer nach dem Worte „Stellvertreter“ eingeschaltet werden: „und zwar, was die unter a. c. und d. §. 3. aufgeführten anlangt, acht Tage vor dem Wahltage,“ so wie das Wort „und“ des Wohlklang halber in: „auch“ verwandelt werden soll. — Es hat nämlich der 2. Kammer nothwendig geschienen, daß ein Termin festgesetzt werde, bis zu welchem die Entschuldigungen, so weit sie nicht in Krankheit bestehen, anzubringen seien, um dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schon vor dem Wahltage Gelegenheit zu verschaffen, die Zahl derjenigen, welche erscheinen werden, mit einiger Zuverlässigkeit zu übersehen. — Da aber Krankheit, welche immer die am häufigsten vorkommende Entschuldigungsursache sein wird, alle Berechnung vereiteln kann, und eben so möglich ist, daß eine der übrigen Entschuldigungsursachen, insbesondere die sub c. noch in den acht Tagen eintrete, ohne daß sie also acht Tage vor dem Wahltage angezeigt werden können, so wird sich keineswegs im voraus zu einer Uebersicht der gewünschten Art nicht einmal der Zahl derer, die entschuldigt ausen bleiben werden, geschweige denn derer, welche ohne Entschuldigung ausen bleiben, und welche wirklich erscheinen werden, gelangen lassen, mithin die jenseits angetragene Anordnung als nützlich sich nicht bewähren, zumal wenn ein ausdrückliches Präjudiz für den Fall der Unterlassung der zeitigen Anzeige nicht beigefügt ist. — Dem von der 2. Kammer beschlossenen Zusaze im §. muß die Deputation nach Obigem ihre Billigung versagen. — Bei diesem §. gedachte übrigens die Deputation der Vorschrift in der allgemeinen Kreistagsordnung vom Jahre 1821 §. 10. daß die Wahl eines Kreisvorsitzenden und eines Stellvertreters desselben jederzeit auf Mitglieder der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse zu richten sei, einer Anordnung, die jetzt nicht mehr passend ist, und die zu Inconvenienzen und Nullitäten Anlaß geben kann. Die Deputation hielt es jedoch für überflüssig, einen Antrag auf Aufhebung solcher Bestimmung in Vorschlag zu bringen, da vom Regierungscommissar ihr eröffnet worden, daß hierauf Seiten der Staatsregierung bereits die Aufmerksamkeit gerichtet sei, und daß eine Abänderung erfolgen werde.

Bei den §§. 5. u. 6. (s. diese Nr. 444. d. Bl. S. 4735.) hat die diesseitige Deputation so wenig als die 2. Kammer eine Erinnerung zu machen gehabt. Sie gedenkt nur dessen, daß eine Ausnahme von der Regel, nach welcher bei Urwählern ein dergleichen Präjudiz, wie im §. 6. angeordnet, nicht eintritt, nach §. 142. der allgemeinen Städteordnung in kleinern Städten, wo die Stimmberechtigten unmittelbar die Stadtverordneten wählen, ebenfalls Statt findet.

Man ist bei diesen 5 Paragraphen, ohne daß etwas erinnert würde, einstimmig der Ansicht der Deputation.

§§. 7. u. 8. (s. diese a. a. D.) Um deswillen, weil die ausdrückliche Erwähnung der Schulden und Oblasten, oder Capitalzinsen, welche bei Berechnung des unter dem im §. 56. des Wahlgesetzes bei Nr. 2. u. 3. erwähnten Vermögen und sichern Einkommen mit einzurechnenden, des sub 1. aufgeführten Census entbehrenden Grundbesitzes und dessen Nutzungsertrags in Abzug gebracht werden sollen, in so fern nachtheilig wirken könnte, als Mancher aus Besorgniß, man werde eine förmliche Darlegung des Vermögensverhältnisses verlangen, sich veranlaßt fühlen dürfte, sich nicht als Wahlfähiger anzumelden, in Rücksicht dessen ferner, daß die Nothwendigkeit dieses Abzugs ohnehin keinem Zweifel unterliegen dürfte, hat die 2. Kammer sich dafür entschieden, daß des Abzugs im Gesetze gar nicht gedacht werden möge, was nach ihrem Dafürhalten um so unbedenklicher ist, da nach §. 56. des Wahlgesetzes der Stadtrath und die Stadtverordneten das Vorhanden-

sein der Erfordernisse unter 2. u. 3. zu prüfen und dabei ausreichende Gelegenheit, so wie genugsame Befähigung haben, die Richtigkeit der Angaben zu beurtheilen. — Es sollen daher nach dem Beschlusse der 2. Kammer aus §. 7. auf der 2ten Zeile die Worte: „nach Abzug etwaniger Schulden verbleibende“ und aus §. 8. ebenfalls auf der 2ten Zeile die Worte: „nach Abzug der Oblasten, Capitalzinsen u. s. w. verbleibende“ ausgelassen werden. — Die diesseitige Deputation vermag nicht, auf jene Befürchtung großes Gewicht zu legen; sie hält es für nothwendig, daß im Gesetze auf das: deducto aere alieno hingewiesen werde, da sonst Zweifel u. Mißverständnisse entstehen könnten; sie glaubt auch, daß in vielen Fällen es denn doch einer Darlegung des Vermögensbestandes Seiten des sich Anmeldenden bedürfen werde, da außerdem ein Urtheil und eine Bestimmung über das Vorhandensein des Erfordernisses (eines Vermögens von 6,000 Thlr.) von Stadtrath und Stadtverordneten wird nicht eintreten können. — Es wird daher von der Deputation in Vorschlag gebracht, die erforderliche Beschaffenheit des Vermögens, wenn die Worte im §. 7. „nach Abzug etwaniger Schulden verbleibende“ in Wegfall kommen, wenigstens durch das Beiwort „schuldensfreie“ zu bezeichnen und statt „nach — verbleibende“ zu setzen: bis auf Höhe von wenigstens 6,000 Thlr. schuldenfreie. — Im §. 8. ist eine solche Bezeichnung schon im Worte *Rein* vor: Ertrag enthalten, und erklärt sich die Deputation hier um so eher für die Weglassung der Worte: nach Abzug — verbleibenden. Da jedoch das Wort: *Reinertrag* bei Grundstücken vom Ertrage, wie er sich nach Abzug des Bewirthschaftungs-Aufwandes gestaltet, verstanden zu werden pflegt, ohne daß dabei an Abzug der Oblasten, Capitalzinsen u. s. w. gedacht wird, so erachtet die Deputation dafür, und beantragt, daß anstatt „*Reinertrag* solcher Grundstücke“ (wie im §. 26. des Wahlgesetzes) zu setzen sei: reine Einkommen von solchen Grundstücken.

Zu §. 8. wünscht Secr. Harz Inhalts des von ihm eingereichten Amendements, — vorausgesetzt, daß die §§. 7. und 8. übrigens unverändert blieben, folgenden Zusatz: „Uebrigens bewendet es dabei, daß in den §. 7. und 8. erwähnten Fällen keine förmliche Darstellung des schuldenfreien Vermögensbestandes und Einkommens nothwendig ist, sondern in Gemäßheit des §. 56. des Wahlgesetzes das Einverständnis des Stadtraths und der Stadtverordneten genügt.“

Zur Unterstützung seines Antrags bemerkt Secr. Harz: Daß bei Berechnung des Vermögens und Einkommens für die städtische Wählbarkeit die Passiva und resp. die wegen derselben zu bezahlenden Zinsen abgerechnet werden müssen, unterliegt zwar keinem Zweifel, es ist indessen dringend nothwendig, dieß bestimmt auszusprechen, weil sonst Mißverständnisse um so eher eintreten können, als bei der Wählbarkeit auf den Grund der Unfähigkeit und eines dießfalligen Census darauf, ob das Grundstück mit Schulden belastet sei, nichts ankommt. So weit hin ich also mit der Deputation einverstanden, denn auch sie will jene Bestimmungen beibehalten. Allein ich kann dem von ihr vorgeschlagenen Auskunftsmitel nicht beitreten, da einmal die 2. Kammer dadurch ihr Bedenken kaum gehoben sehen dürfte, dann aber auch die namentlich bei §. 8. vorgeschlagene Fassung das nicht klar ausdrückt, was man eigentlich will. Ich muß wünschen, die §§. 7. und 8. ganz so beibehalten zu sehen, wie sie der Gesekentwurf giebt, habe aber zugleich auf ein anderes Mittel gedacht, das Bedenken der 2. Kammer zu entfernen. Dieses Bedenken besteht nämlich darin, daß die sich zur Wahl Anmeldenden besorgen möchten, sich über ihr Vermögen